

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pflegekompetenz (Pflegekompetenzgesetz - PKG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang der Verbändeanhörung reichen wir hier eine erste Stellungnahme der neu gegründeten Vereinigung der Pflegenden in Deutschland (VDPD) zum o.g. Referentenentwurf vom 06.09.2024 nach.

Wir halten den vorliegenden Gesetzentwurf in wesentlichen Punkten nicht für ausreichend ausgestaltet. Mit der vorliegenden ersten Stellungnahme gehen wir vorerst nur auf einen ersten Punkt ein und behalten uns eine tiefer gehende Stellungnahme vor.

Maßgebliche Organisationen der Pflege

Mit Einführung des § 118a SGB XI (neu) werden „maßgeblichen Organisationen der Pflege auf Bundesebene“ als regelhaft zu beteiligende Akteure angelegt. Dies begrüßen wir wie auch die VdPB im Grundsatz.

Sehr kritisch betrachten wir die teilweise absolut ungenügenden Mitwirkungsrechte. Neben der zu geringen Einflussnahme im Rahmen des § 8 Abs. 3c SGB XI (neu) halten wir wie auch die VdPB besonders bei der Erarbeitung des Katalogs gem. § 73d Abs. 1 Nr. 2 SGB V (neu) die Rolle der „maßgeblichen Organisationen“ für völlig unzureichend.

Bei der Erstellung des Katalogs wird richtigerweise die Berücksichtigung der Vorbehaltsaufgaben gefordert, jedoch der diese Vorbehaltsaufgaben wahrnehmenden Berufsgruppe aber kein aktives Mitwirkungsrecht zugestanden. Lediglich eine „Gelegenheit zur Stellungnahme“ vor Abschluss des Rahmenvertrags einzuräumen, ist unzureichend. Hier fordern wir eine umfassend aktive Beteiligung mit Stimm- und Vetorechten der Profession bei den Verhandlungen dieser Rahmenverträgen nachdrücklich ein!

Der Gesetzentwurf lässt offen, wer die Profession vertreten kann und benennt für die „maßgeblichen“ Organisationen, keine konkreten Kriterien der „Maßgeblichkeit“ .

Die Einbindung der Organisationen nach §118a SGB XI (neu) sollte nach Auffassung der VdPD lediglich solche Organisationen umfassen, die es den beruflich und ideell Pflegenden eine freiwillige und kostenfreie Beteiligung an den Interessenvertretungen und Selbstverwaltungsorganen ermöglicht und deren Vertretungen vor wirtschaftlicher und politischer Einflussnahme hinreichend geschützt sind.

Aus der Profession vernehmen wir, dass sich eine Vielzahl zu Pflegenden in Deutschland gegen kostenpflichtige Zwangsmitgliedschaften wie in den noch existierenden Pflegekammern in Rheinlandpfalz und NRW ausspricht und solche nicht als stimmberechtigte Interessenvertretung legitimiert betrachtet wird. Auch im DPR sehen wir in der heutigen Zusammensetzung o.g. Kriterien für eine umfassende Vertretung der Profession verletzt, kritisieren die mit Steuermitteln gestützten Förderung die teilweise Lobbyinteressen bedienen.

Mit besten Grüßen

Der Vorstand

Anschrift: VdPD c/o Alesi VbR, Pötnitz 17 d in 06842 Dessau-Roßlau – Kontakt bevorzugt per E-Mail an: info@alesi24.de